

Deckblatt Nr. 15

zum Bebauungsplan Kirchberg – Steinberg,

Gemeinde Tiefenbach

Verfahrensvermerke:

Das Deckblatt Nr. 15 vom 14.1.1999 hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 i.v. m. § 4 Abs. 1 BauGB vom 4. März 1999 bis 6. April 1999 im Rathaus Tiefenbach öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln in Tiefenbach, Kirchberg, Haselbach und Irring sowie durch Abdruck im Nachrichtenblatt der Gemeinde Tiefenbach bekanntgegeben.

Der Gemeinderat Tiefenbach hat mit Beschluß vom 29. April 1999 dieses Deckblatt gem. § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Der Beschluß des Bebauungsplans durch die Gemeinde wurde ortsüblich bekanntgemacht am 19. Mai 1999. Das Deckblatt mit Begründung liegt ab 19. Mai 1999 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Tiefenbach, Pilgrimstraße 2, öffentlich aus. Der Satzungsbeschluß sowie Ort und Zeit der Auslegung des Deckblattes wurden ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Gemeindetafeln in Tiefenbach, Kirchberg, Haselbach und Irring. Mit der Bekanntmachung ist das Deckblatt in Kraft getreten. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Tiefenbach, den 19. Mai 1999



Gemeinde Tiefenbach

M. Schwarzmaier
(Schwarzmaier)

1. Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig sind;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich, wenn

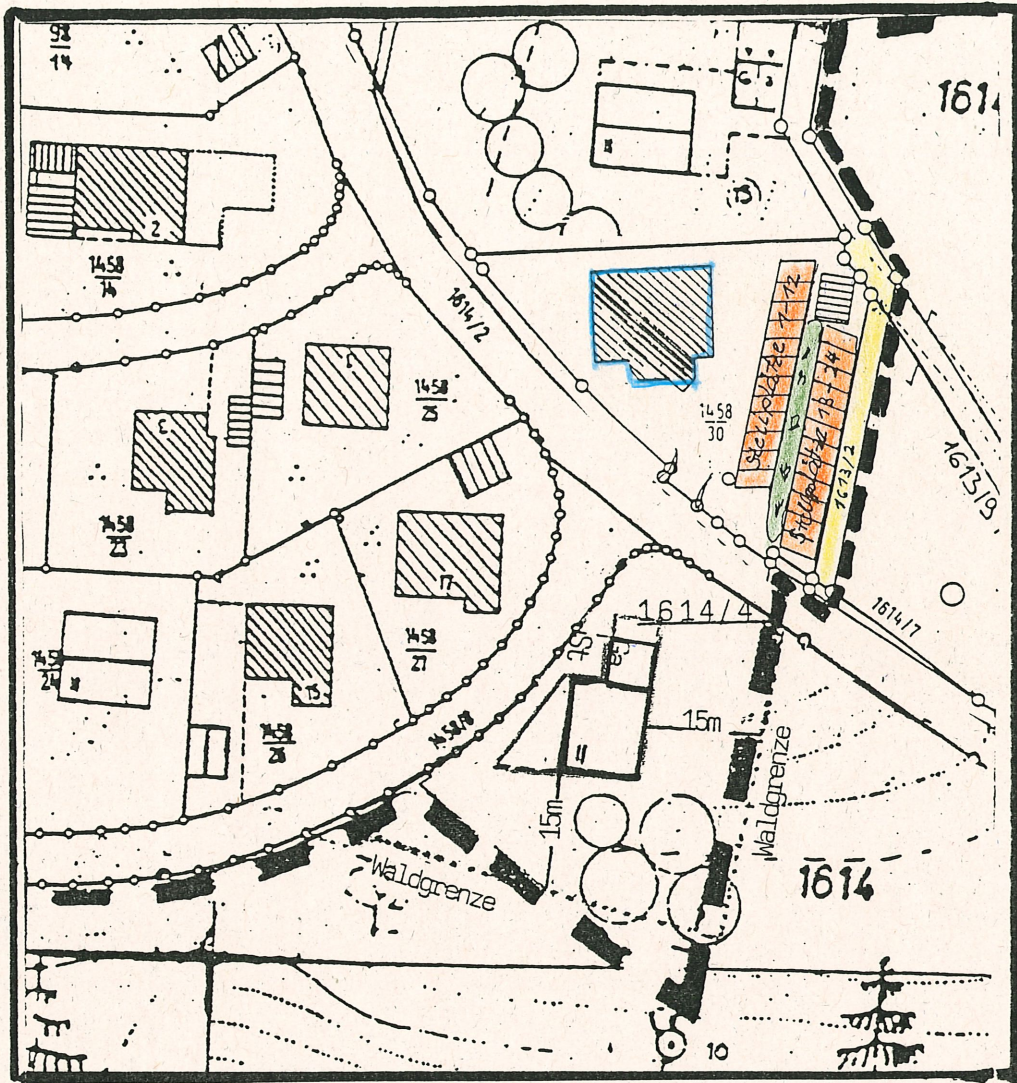
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind (§ 214 BauGB).

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).



Anlaß und Inhalt der Änderung:

Der Bebauungsplan Kirchberg-Steinberg ist fertig erstellt und rechtskräftig.
 Die Eheleute Helmut und Irene Maier haben im Juni 1998 einen Bauantrag wegen Errichtung von Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1458/30, Gemarkung Kirchberg, eingereicht. Da die bereits errichteten Stellplätze Nr. 13 - 24 außerhalb des bisherigen Geltungsbereichs liegen, hat das Landratsamt Passau vorgeschlagen, die Stellplätze in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Steinberg" einzubeziehen.
 Der Gemeinderat Tiefenbach hat daraufhin auf Antrag der Eheleute Maier in der Sitzung am 14.1.1999 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes östlich der Pension Maier um ca. 9 m zu erweitern, sodaß die Stellplätze Nr. 13 bis 24 und der gemeindliche Weg Fl.Nr. 1613/2, Gemarkung Kirchberg, nun in den Geltungsbereich einbezogen wurden.

Tiefenbach, 14. Januar 1999

Gemeinde Tiefenbach

(Handwritten signature)
 (Schwarzmaier)
 1. Bürgermeister